

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen

Johannes Führ Multi Asset Protect (ISINs: DE000A1JXM19, DE000A1JXM27 bzw. DE000A1JXM35)

Für den oben genannten Investmentfonds – juristisch auch als „Sondervermögen“ bezeichnet – wurde in § 7 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen bzgl. der Erhebung der Verwaltungsvergütung eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von 115.000,- Euro eingeführt. Die Kosten im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen im Ausland in § 7 Abs. 2 Buchstabe c) sind hingegen entfallen. Darüber hinaus gab es redaktionelle Änderungen in § 7 Abs. 2, 3 und 7 sowie in § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Dabei hat der Gesetzgeber verfügt, dass wir Sie als Anleger über derartige Änderungen seit 1. Juli 2011 schriftlich informieren müssen. Dem kommen wir mit unserer heutigen Mitteilung gerne nach.

Die Änderungen der Vertragsbedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft. Die geänderten Abschnitte der Besonderen Vertragsbedingungen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Der guten Ordnung halber weisen wir gerne daraufhin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Vertragsbedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben würden.

Sollten Sie weitere Informationen über die Änderungen der Vertragsbedingungen Ihres Investmentfonds haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96
Fax: (040) 3 00 57-61 42
E-Mail: service@hansainvest.de

Hamburg, den 18. Dezember 2012

Die Geschäftsleitung

„Besondere Vertragsbedingungen

[...]

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8 % des Wertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres, mindestens jedoch 115.000,- EUR (hundertfünfzehntausend Euro) pro Jahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige

Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) [...]

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.

b) [...]

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a) und b) als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,0 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen. Sollte die Mindestvergütung im Sinne von Ziffer 1.a) greifen, beträgt der aus dem Sondervermögen nach Ziffern 1.a), 2.a) und b) insgesamt als Vergütung entnommene Betrag 115.000,- EUR (hundertfünfzehntausend Euro) zuzüglich 0,2 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens pro Jahr.

[...]

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen gemäß § 1 Nr. 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

[...]

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

[...]"